



Vertrag über die Betreuung eines Grundschulkindes am Nachmittag in der Grundschule am Rippberg Hattenhof

Der Förderverein der Grundschule am Rippberg, Hattenhof e.V., im Folgenden „Träger“
genannt, vertreten durch den Vorstand

und

Herrn/Frau

im Folgenden „Erziehungsberechtigte“ genannt,

als gesetzliche(r) Vertreter(in) des Kindes

geboren am

schließen über die Nachmittagsbetreuung des Kindes folgenden Vertrag:

§ 1 Mitgliedschaft im Trägerverein

Die Teilnahme des Kindes an der Nachmittagsbetreuung setzt die Mitgliedschaft eines
Erziehungsberechtigten im Förderverein der Grundschule am Rippberg, Hattenhof e.V.
voraus.

§ 2 Vertragslaufzeit

Die Vertragslaufzeit beginnt am _____ und gilt bis _____.

Für die Aufnahme von nachrückenden Kindern können hiervon abweichende Regelungen
getroffen werden.

§ 3 Einrichtungsplatz

- (1) Der Träger stellt ab dem _____ einen Platz in der Nachmittagsbetreuung an der
Grundschule am Rippberg Hattenhof für das Schulkind zu Verfügung.
Die tägliche Betreuungszeit beschränkt sich auf den Zeitraum von montags bis freitags
von 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr.

- (2) Neben der Betreuung wird ein Mittagessen angeboten, welches von einer Catering-Firma geliefert wird. Derzeit wird das Mittagessen mit 4,90 € pro Tag abgerechnet.
Über Änderungen werden Sie schriftlich und rechtzeitig informiert.
Änderungen bezüglich der regelmäßigen An- oder Abmeldungen vom Mittagessen müssen spätestens bis zum Donnerstag der Vorwoche um 15:30 Uhr erfolgen.
Alle An-, Ab- und Ummeldungen erfolgen schriftlich in der Betreuung.
- (3) Zwei Erzieherinnen oder Betreuungskräfte betreuen die Kinder während der Einnahme des Essens und der Erledigung der Hausaufgaben (**max. 45 Minuten**) bzw. beim Freispiel. Für Qualität und Richtigkeit der Hausaufgaben kann keine Gewähr übernommen werden.
- (4) Bei Bedarf erfolgt ein Austausch mit den Lehrkräften über die Kinder.
- (5) Die Verpflichtung nach Abs. 1 endet:
 1. mit der Wirksamkeit der Abmeldung des Kindes durch den Erziehungsberechtigten,
 2. wenn die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung der Betreuungsgebühr 1 Monat im Verzug sind,
 3. mit der Wirksamkeit der Kündigung durch den Träger,
 4. bei zu geringer Teilnehmerzahl,
 5. bei wiederholten groben Regelverstößen des Kindes (trotz Information der Eltern).
- (6) Während der hessischen Schulferien und der sonstigen Schließzeiten der Grundschule am Rippberg Hattenhof ruht die Pflicht des Trägers nach Abs. 1.
Am letzten Schultag vor Ferienbeginn findet bei rechtzeitiger Anmeldung (von mindestens 5 Kindern) eine Betreuung von 11:00 Uhr bis 14:30 Uhr statt.

§ 4 Betreuungsgebühr

- (1) Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, ab Vertragsbeginn die vom Träger festgesetzte Betreuungsgebühr in Höhe von derzeit **je Monat**, sowie das Essensgeld (je nach Anmeldung) zu zahlen.
- (2) Die monatliche Betreuungsgebühr ist während der gesamten Laufzeit zu entrichten, auch in den Ferien und in Krankheitszeiten des Kindes.
- (3) Der Träger behält sich vor, die Betreuungsgebühr bei Veränderung der Zahl der teilnehmenden Kinder anzupassen. Eine Änderung der Betreuungsgebühr wird frühestens zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf den Monat der schriftlichen Bekanntgabe an die Erziehungsberechtigten folgt.

§ 5 Fälligkeit der Zahlung

- (1) Die Betreuungsgebühr ist spätestens bis zum 3. eines laufenden Monats fällig und wird im Lastschriftverfahren eingezogen. Das Essensgeld wird immer im Folgemonat mit der Betreuungsgebühr eingezogen.
- (2) Bankgebühren, welche im Lastschriftverfahren durch ein nicht gedecktes Konto (Rückbuchungsgebühr) entstehen, werden den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt.

§ 6 Abmeldung / Kündigung / Ummeldung

- (1) Der Vertrag endet automatisch zum Schuljahresende.
- (2) Vorherige Kündigungen sind nur in Ausnahmefällen (Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug, etc.) möglich und erfolgen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist.



- (3) Der Träger kann in besonderen Ausnahmefällen die Kündigungsfrist abkürzen oder auch einen sofortigen Austritt zulassen.
- (4) Der Wechsel von einer halben auf eine volle Stelle ist bei entsprechender Betreuungskapazität mit einer Frist von einem Monat möglich.
- (5) Der Wechsel von einer vollen auf eine halbe Stelle ist nur zum Halbjahreswechsel möglich.
- (6) Der Träger kann bei grobem sozialem Fehlverhalten eines Kindes innerhalb eines Tages einen tages- oder wochenweisen Ausschluss anordnen, damit die Sicherheit aller Betreuungskinder gewährleistet bleibt. Sollte nach einem längeren Fehlverhalten keine Verbesserung eintreten, kann innerhalb zwei Tagen ein endgültiger Ausschluss erfolgen.
- (7) Der Träger kann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen, wenn die Pflicht zur Bereitstellung eines Platzes nach §3 Abs. 2 endet oder das Kind auf Dauer sich oder andere Kinder gefährdet. Vor der Kündigung sind die Erziehungsberechtigten zu hören.

§ 7 Neuanmeldung

Der Antrag zur Aufnahme in die Nachmittagsbetreuung für das neue Schuljahr (2023/2024) sollte bis Schuljahresende dem Träger zugehen.

§ 8 Unfallversicherung

Die betreuten Kinder sind im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung in der Schule und auf ihrem Schulweg versichert.

§ 9 Erklärungen der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Erziehungsberechtigten erklären mit der Unterschrift unter diesem Vertrag,
 1. dass ihr Kind im Falle einer ansteckenden Krankheit die Nachmittagsbetreuung nicht besucht,
 2. dass sie im Falle eines Unfalls oder einer plötzlichen Erkrankung des Kindes beim Besuch der Nachmittagsbetreuung damit einverstanden sind, dass das Kind von der Betreuerin einem Arzt oder im Krankenhaus vorgestellt wird.
- (2) Im Falle des Absatzes (1) Nr. 2 ist die Betreuerin zur sofortigen Unterrichtung der Erziehungsberechtigten verpflichtet.
- (3) dass sie damit einverstanden sind, dass sich die Betreuungskräfte bei Bedarf mit den Lehrkräften ihres Kindes austauschen dürfen.
- (4) dass sie damit einverstanden sind, dass ihr Kind bei grobem Fehlverhalten innerhalb von zwei Tagen zeitweise aus der Betreuung ausgeschlossen werden kann.

Hattenhof, den _____

Carmen Happ und Martin Rehberg
Vorstandsvorsitzende des Fördervereins der
Grundschule am Rippberg, Hattenhof e.V.

Erziehungsberechtigte(r)

